

Fall

Die B-KG betreibt in Düsseldorf eine florierende Werbe- und Kommunikationsagentur mit 40 Mitarbeitern. Im Jahre 2008 erteilt B, der Komplementär der B-KG, dem P Prokura. Kurz danach bittet B den P, bei der K-GmbH namens der Agentur 10 Farblaser-Drucker des Typs H-5400-07 zum Stückpreis von 1000 Euro zu bestellen. Es handelt sich dabei um ein Auslaufmodell, mit dem B aber sehr gute Erfahrungen gemacht hat.

Bei seinem Anruf bei der K-GmbH, ebenfalls mit Sitz in Düsseldorf, wird dem P von dem Verkaufsbevollmächtigten V der GmbH erklärt, dass die Drucker des gewünschten Typs nicht mehr auf Lager seien, da mittlerweile ein Nachfolgemodell auf dem Markt sei. Es werde nun stattdessen ein vergleichbares aber sehr viel komfortableres Gerät des Typs G-5500-08 zum gleichen Preis geliefert. Dieses Gerät habe im Übrigen die gleichen Funktionen wie das Vorgängermodell. P vereinbart mit V die Lieferung von 10 Farblaser-Druckern des Typs G-5500-08 für 1000 Euro das Stück. Vereinbart wird darüber hinaus, dass die K-GmbH verpflichtet ist vorzuleisten. Am gleichen Tag hat P einen Verkehrsunfall und wird für einige Zeit in die Intensivstation des Krankenhauses eingeliefert. Er kommt daher nicht dazu, dem B über die telefonische Vereinbarung mit der K-GmbH zu berichten.

B schreibt einen Tag nach dem Telefonat an die K-GmbH. Er ist der Meinung, P habe abreedgemäß die 10 Geräte des Typs H-5400-07 bestellt:

„Hiermit bestätige ich unsere gestrige fernmündliche Vereinbarung wie folgt: Sie liefern an uns 10 Farblaser-Drucker des Typs H-5400-07, Stückpreis 1000 Euro. Vereinbarungsgemäß sind Sie zur Vorleistung verpflichtet.“

Dieses Schreiben gerät nach Eingang bei der K-GmbH, bevor es jemand lesen kann, versehentlich in den Stapel für den Aktenvernichter und wird vernichtet.

10 Tage später liefert die K-GmbH die 10 Drucker des Typs G-5500-08. B sieht sich die Lieferung sofort an und reklamiert die aus seiner Sicht fehlerhafte Lieferung bei der K-GmbH. Die gelieferten Geräte scheinen ihm zu kompliziert, außerdem sei P eindeutig angewiesen worden, nur das Modell H-5400-07 zu bestellen. B teilt mit, dass er das neue Modell auf keinen Fall bezahlen werde. Die K-GmbH verlangt hingegen Bezahlung von 10.000 Euro.

Zu Recht?

80 Punkte

1. Abwandlung

Nachdem der Rechtsanwalt der K-GmbH die B-KG zunächst erfolglos außergerichtlich zur Zahlung aufgefordert hat, reicht er Klage bei dem zuständigen Landgericht Düsseldorf auf Zahlung des Kaufpreises ein. Nach Zustellung der Klageschrift und des Klageabweisungsantrags der B-KG

beschließt B, die gelieferten Geräte nun doch zu behalten und zahlt den Kaufpreis in Höhe von 10.000 Euro. Der Rechtsanwalt der K-GmbH erklärt daraufhin schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf die Hauptsache für erledigt. Die B-KG lässt hingegen zwei Tage nach Eingang der Erledigungserklärung durch ihren Prozessbevollmächtigten dem Gericht mitteilen, dass sie nicht gewillt sei, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären. Die Klage müsse aus ihrer Sicht abgewiesen werden. Sie halte daher ihren Antrag auf Klageabweisung aufrecht.

In der Klageschrift behauptet die K-GmbH, es sei sehr wohl eine ablehnende Reaktion auf das Schreiben der B-KG erfolgt. Dies hat die K-GmbH allerdings in dem Verfahren nicht beweisen können.

60 Punkte Wie wird das Gericht entscheiden?

2. Abwandlung

Das zuständige Landgericht ordnet im Ausgangsfall mit der Zustellung der Klageschrift der K-GmbH die Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens an. In dem Schreiben des Gerichts wird die B-KG nach entsprechender Belehrung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ihre Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen. Am letzten Tag der Dreiwochenfrist geht bei Gericht das Fax ein, mit dem die B-KG ihre Verteidigungsbereitschaft anzeigt. Nach Ablauf von zwei Wochen hat der Prozessbevollmächtigte der K-GmbH allerdings bereits den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt, und das Gericht hat das Urteil einen Tag später auch bereits an die Geschäftsstelle weitergegeben.

40 Punkte Zu Recht?